

Beschluss Nr. 4a Wahlordnung Neues Leitungsmodell

Antragssteller*innen: Diözesanleitung BDKJ/BJA
AG Satzung

Die Diözesanversammlung möge folgende Änderung der Wahlordnung beschließen. Der Beschluss tritt vorbehaltlich der Umsetzung der Satzungsänderung unter Antrag Nr.4 in Kraft.

§ 5 Wählbarkeitsvoraussetzungen für die BDKJ-Diözesanleitung

Zur BDKJ-Diözesanleitung ist wählbar, wer

1. voll geschäftsfähig ist,
2. der katholischen Kirche angehört,
3. Erfahrungen in der Jugendarbeit hat,
4. zur Wahl vorgeschlagen ist und
5. für den/die die Zustimmung des Bischofs oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats vorliegt.
6. Gewählt werden können Menschen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.
7. *Für die Wahl zum*r Diözesanjugendseelsorger*in ist zudem eine pastorale Ausbildung Voraussetzung.*

§ 6 Vorbereitung der Wahl zur Diözesanleitung BDKJ/BJA

(1) Der Wahlausschuss schreibt die Wahl zu den Ämtern der BDKJ-Diözesanleitung mindestens vier Monate vor dem Wahltermin aus. Die Ausschreibungsfrist kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der BDKJ-Diözesanleitung durch den Wahlausschuss auf bis zu drei Monate verkürzt werden, wenn dies gegenüber den Wahlberechtigten begründet wird.

Der Wahlausschuss legt neben der Bewerbungsfrist für die Kandidat*innen eine gesonderte Frist fest, bis wann Vorschläge einzureichen sind. Nach Ablauf dieser Vorschlagsfrist sind keine weiteren Kandidat*innenvorschläge möglich.

(2) Kandidat*innenvorschläge können eingereicht werden durch:

1. die Jugendverbände und BDKJ-Dekanate,
2. die BDKJ-Diözesanleitung,
3. die Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände und BDKJ-Dekanate,
4. die Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung,
5. den Wahlausschuss oder
6. den Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats.

(3) Die Kandidat*innen müssen dem Vorschlag ihrer Person schriftlich zustimmen.

(4) Der Wahlausschuss überprüft, ob die Kandidat*innen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und teilt dem Bischof oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat die vorläufige Kandidat*innenliste mit. Daraufhin kann der Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat Gespräche mit den Kandidat*innen führen.



(5) Nachdem der Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat seine Zustimmung zu den einzelnen Kandidat*innen gegeben und ein Gespräch mit dem Wahlausschuss geführt hat, erstellt der Wahlausschuss eine endgültige Kandidat*innenliste. Diese Kandidat*innenliste ist spätestens vier Wochen vor der Wahl an die Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung zu verschicken.

(6) Für sämtliche Gespräche zwischen potentiellen Kandidat*innen und dem Wahlausschuss, bzw. dem Bischof oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat wird den Gesprächsteilnehmer*innen Vertraulichkeit garantiert.

(7) *Der Wahlausschuss erstellt ein Factsheet für die Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung, das insbesondere Hinweise zur Geschlechtergerechtigkeit und den entsprechenden Profilen enthält.*

Begründung: erfolgt mündlich.

Änderungen sind kursiv markiert und unterstrichen. Die angehängte Synopse ist zu beachten.